

LEITUNGSWASSER

L12

KLIMAAANLAGE UND/ODER WASSERBEHÄLTER

Das Vorhandensein einer wasserführenden Klimaanlage und/oder eines Wasserbehälters mit mehr als 1 m³ Fassungsraum auf dem Dachboden (Dachgeschoß) wurde im Sinne des Art. 2 (2) lit. a der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden angezeigt.